

## **Versicherung der Vereins- und Einzelmitglieder**

### **§ 1 – Gegenstand der Versicherung**

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) H 600, der gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Vereinbarungen, wenn und soweit für das versicherte Risiko kein Versicherungsschutz über den Tauchsportverband Österreich bzw. dessen regionalen Landessportbünde/-verbände gegeben ist.

### **§ 2 – Versicherte Personen**

Versichert sind nur die als aktiv gemeldeten Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine des Tauchsportverbandes Österreich vom vollendeten 6. Lebensjahr an.

### **§ 3 – Umfang des Versicherungsschutzes**

#### **1. Versicherte Tätigkeiten**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten

- a) bei der Ausübung des Tauchsports unter Wasser (einschließlich Schnorcheln) und ehrenamtliche Ausbildung;
- b) bei der Ausübung des Apnoe-Tauchens;
- c) während des Aufenthaltes in oder auf dem Wasser, sofern dieser im Zusammenhang mit einem Tauchgang oder Tauchversuch (z. B. zur Gewässererkundung oder zur Vorbereitung des Tauchgangs/-versuchs oder Einholung des Gerätes) steht;
- d) bei der Rettung von Menschenleben während des Aufenthaltes im oder auf dem Wasser;
- e) bei der Wartung und Pflege von Tauchgeräten (nicht jedoch im häuslichen Bereich) bzw. deren Bergung bei Verlust im Wasser;
- f) bei der Teilnahme an Tauchsportveranstaltungen des Tauchsportverbandes Österreich, seiner Landesverbände und Vereine;
- g) bei der Teilnahme an Wettkämpfen anderer Sportorganisationen, wenn der Versicherte vom Tauchsportverband Österreich, einem Landesverband oder seinem Verein offiziell gemeldet ist.

Der Versicherungsschutz beginnt

zu a) bis d) unmittelbar vor Beginn des Tauchganges mit dem Anlegen der Tauchausrüstung oder dem Betreten des Bootes und endet mit dem Verlassen des Gewässers bzw. des Bootes,

zu e) bis g) mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte und endet mit deren Verlassen.

#### **2. Wegeunfälle**

Wegeunfälle sind in folgendem Rahmen mitversichert:

weltweit (in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB) bei Einsätzen in den Nationalmannschaften des Tauchsportverbandes Österreich oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Tauchsportverbandes Österreich bzw. Landesverbands-Veranstaltungen (wie z.B. Meisterschaften, Wettkämpfe, Lehrgänge, Prüfungen, Foto- und Film-Wettbewerbe).

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet bei Rückkehr mit deren Wiederbetreten.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/ oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist.

### **§ 4 – Deckungserweiterung**

#### **1. Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind:

- Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen;
- Ansprüche aufgrund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen;
- Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die Behinderung durch den Geschädigten erfolgt.

## **2. Gegenseitige Haftpflichtansprüche**

Mitversichert sind in teilweiser Änderung der Ziff 7.5 und 7.4 AHB auch gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) eines Versicherten gegen einen Versicherten eines anderen unter dem Tauchsportverband Österreich organisierten Vereins aus Sachschäden, ausgenommen Schäden an der Tauchausrüstung;
- b) eines Versicherten gegen eine vom Tauchsportverband Österreich, seinen Landesverbänden und Vereinen bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, wenn die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **3. Tauchausbilder mit gültiger Lizenz**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tauchsportausbilder bei Schnupper-Veranstaltungen (keine Kurse) der Mitgliedsvereine des Tauchsportverbandes Österreich dann, wenn für dieses Risiko kein Versicherungsschutz über den Landessportbundvertrag, über den der Verein als Mitglied organisiert ist, gegeben ist.

Versichert ist der gesetzliche Haftpflichtanspruch des Nichtvereinsmitgliedes gegen den Tauchausbilder wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, vorausgesetzt, eine Tauchtiefe von 5 m wird nicht überschritten.

## **4. Technisches Tauchen**

Versichert ist auch das „technische Tauchen“ (Kreislaufgeräte-, Trimix-, Nitrox-Tauchen), wenn der Versicherte im Besitz eines gültigen Brevets des Tauchsportverbandes Österreich oder einer vom Tauchsportverband Österreich anerkannten Institution (Verband) ist.

## **5. Unterwasserfahrzeuge**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung batteriebetriebener Unterwasserfahrzeuge (wie z.B. Aquazep, Unterwasserscooter) als Zughilfe unter Wasser. Ausgeschlossen ist jedoch die Haftpflicht als Halter dieser Fahrzeuge.

## **§ 5 – Risikobegrenzungen**

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

### **1. Schäden an fremden Sachen**

aus Ansprüchen wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherte diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

### **2. Abhandenkommen von Sachen**

aus dem Abhandenkommen von Sachen;

### **3. Tribünen**

aus der Verwendung von Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleider-schäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

### **4. Fahrzeuge**

wegen Schäden, die der Versicherte oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen (siehe aber § 4 Ziffer 5), Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasser-fahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden;

### **5. Luftfahrt-Produkte**

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

### **6. Brand- und Explosionsschäden**

gegen die Person, die den Schaden durch bewusst-, gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht;

### **7. Feuerwerke**

aus Veranstaltung sowie Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

### **8. Kommissionswaren**

aus Schäden an Kommissionswaren;

### **9. Tierhalter**

aus der Haltung von Tieren;

### **10. Berufsausübung**

aus der Ausübung des Berufes des Versicherten, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Tauchsportverbandes Österreich, eines Landesverbandes oder Vereins ausgeübt wird;

### **11. Vermögensschäden**

aus Vermögensschäden.

## § 6 – Versicherungsleistung

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall

pauschal für Personen- und Sachschäden 3.000.000,00 €

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

## § 7 – Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in Ziff. 25 AHB aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

## § 8 – Prämie

Die Jahresprämie beträgt einschließlich 19% Versicherungssteuer

a) je versichertes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an 0,04 €

b) je versichertes Mitglied vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,02 €

c) Mindestprämie für Haftpflichtversicherung im Jahr beträgt: 180,00 €

Der Tauchsportverband Österreich (TSVÖ) ist verpflichtet, dem Versicherer **alle als aktiv gemeldeten mitversicherten Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr** zur Prämienberechnung bekannt zu geben. Zu- und Abgänge von mitversicherten Personen im Laufe des Versicherungsjahres werden prämiemäßig nicht berücksichtigt. Zugänge sind automatisch bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert.

Die Jahresprämie ist am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Höhe der Prämie am 01.01. richtet sich nach der Versichertenzahl des Vorjahres. Die Prämienregulierung erfolgt bis spätestens zum 01.07. des laufenden Versicherungsjahres.

Die Prämie wird erstmalig zum 01.01.2011 erhoben; der Versicherungszeitraum 01.10.2010 bis 01.01.2011 ist prämienfrei.

## § 9 – Dauer des Vertrages

Die Versicherung beginnt am  
endet am

01.10.2010, 0 Uhr und  
01.01.2016, 0 Uhr.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

Hannover, den

Offenbach, den

HDI-Gerling  
Firmen und Privat Versicherung AG

VDST Tauchsport-Service GmbH  
im Namen für Tauchsportverband Österreich

